



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 167 Überwachung der Schmalfilmproduktion (17.3.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Anlage.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932.
(MBliV. S. 67) [vgl. lfd. Nr. 164].

*

166

Schmalfilmvorführungen und Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932 — I f 11 7.

Durch die Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind lediglich die Sicherheitsvorschriften in dem in der VO. und im RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) vorgesehenen Umfange außer Kraft gesetzt worden, nicht aber die Bestimmungen des Reichs-Lichtspielgesetzes und der Ausf.-Anw. d. Pr. StM. v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224).

Diese haben für Schmalfilmvorführungen ihre Gültigkeit in vollem Umfange behalten. Auch Schmalfilme müssen daher den Reichsprüfstellen mit dem Antrage auf Zulassung vorgelegt werden, wenn sie im Rahmen des § 1 a. a. O. vorgeführt werden. Die Polizeibehörden sind zur Prüfung von Schmalfilmen nur zuständig, wenn es sich um Tagesereignisse oder um rein landschaftliche Bildstreifen handelt (§ 6 a. a. O.). Der Nachweis der erfolgten Prüfung kann nur durch Vorlage einer von einer Reichsfilmprüfstelle ausgestellten und abgestempelten Zulassungskarte (§ 14 a. a. O.) geführt werden.

Da die Verwendung des Schmalfilms in letzter Zeit an Umfang zugenommen hat und infolge der eingangs erwähnten Polizeiverordnung, die den Schmalfilm von den sicherheitspolizeilichen Einengungen im wesentlichen befreit, voraussichtlich weiter steigen wird, ist der Überwachung der Schmalfilmvorführungen auch hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften, die nach § 1 a. a. O. den öffentlichen Filmvorführungen gleichzuachten sind. Vor allem ist zu beachten, daß politisch radikale Kreise anscheinend beabsichtigen, den Schmalfilm zu illegaler Propaganda zu benutzen.

Es besteht die Vermutung, daß es sich hierbei vorwiegend um Bildstreifen handelt, die — entgegen den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes — nicht zur Prüfung eingereicht worden sind. Auch deshalb ist verschärfte Überwachung von Schmalfilmvorführungen geboten.

*

167

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 170].

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. März 1932.

I f 11. 9.

Zu Nr. 501 I vom 25. 2. 1932.

Den Begriff der Schmalfilmerzeugung im Abschn. II Ziff. 3 des Runderlasses betr. Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 66 — lege ich dahin aus, daß damit lediglich die Schmalfilmerzeugnisse als solche gemeint sind. Demgemäß bin ich damit einverstanden, daß unter „laufend überwachen“ „laufend nachprüfen“ verstanden wird.

336

Eine Überwachung der Schmalfilmerzeugung an Ort und Stelle wird nicht für erforderlich gehalten.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 18. 4. 1932

— U IV 5779 U II, U III A, U III E.

(ZBIUV. 1932 S. 147.)

168

In der Anlage teile ich einen Runderlaß der Minister des Innern, für Volkswohlfahrt, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1932 — If 11 V, II 2232/8. 1., U IV 5155, III c 336 [vgl. lfd. Nr. 165] — nebst der Polizeiverordnung [vgl. lfd. Nr. 164] vom gleichen Tage sowie die hierzu ergangenen weiteren Bekanntmachungen des Ministers des Innern vom 12. 2. 1932 — If 11/8 — [vgl. lfd. Nr. 172] und vom 10. März 1932 — If 111 [vgl. lfd. Nr. 173] — mit.

Da der Schmalfilm in jedem Klassenzimmer und infolge der leichteren Handhabung des Geräts auch innerhalb der einzelnen Schulstunde vorgeführt werden kann, bietet er auch für den Schulgebrauch besondere Vorteile. Namentlich bei Neueinrichtungen wird daher an Schmalfilmgeräte zu denken sein. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch an Schmalfilmen nur solche in Frage kommen, die als Lehrfilme anerkannt sind, und daß die Verwendung des Lehrfilms im Normalformat, falls die entsprechenden Apparaturen bereits vorhanden sind, keineswegs beeinträchtigt werden soll.

Was das Schmalfilmgerät angeht, so dürfte es sich empfehlen, Apparate zu verwenden, die für das 16-mm-Format eingerichtet sind. Diese werden in überwiegender Zahl hergestellt und haben sich als die zweckmäßigsten erwiesen. Sachgemäße Beratung beim Einkauf von Apparaturen erfolgt durch die technischen Abteilungen des Film- und Bildamts der Stadt Berlin und des Deutschen Bildspielbunds.

Auch für den Gebrauch von Schmalfilmen bleiben im übrigen die Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844/20 — (Zentrbl. S. 294) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 — (Zentrbl. S. 358) [vgl. lfd. Nr. 77], vom 25. Juli 1924 — U III A 1329/23 — und vom 17. August 1926 — U IV 2633 — (Zentrbl. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 85] in Kraft.

Einem Bericht über die mit Schmalfilmgeräten und Schmalfilmen im Unterricht gemachten Erfahrungen sehe ich erstmalig zum 1. Oktober 1933 entgegen.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Randbezeichnung bei 9-mm-Schmalfilm.

(Nicht veröffentlicht.)

169

Der Minister des Innern.
If 11/12.

Berlin, den 28. April 1932.

Auf das Schreiben vom 7. 4. 1932 erwidere ich ergebenst, daß auch der 9,5-mm-Schmalfilm in der im RdErl. über Schmalfilmvorführungen